



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>		Vorlage Nr.:		
CDU-OR-Fraktion		Verantwortlich:	<b>Dez. 6 / BOA</b>	
vom: 21.07.2017				
eingegangen am: 24.07.2017				
<b>Gauben in der Brühlstraße und den umliegenden Straßen</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Ortschaftsrat Durlach</b>	<b>20.09.2017</b>	<b>12</b>	<b>X</b>	

**Beim Neubau auf der westlichen Seite der Brühlstraße neben der Trinitatiskirche sind erstmalig auf dieser Seite Gauben zu sehen.**

**Seit wann wird erlaubt, Gauben einzubauen? (Brühlstr. 25, Neubau – keine Gauben?)**

**Wird in den umliegenden Straßen die Genehmigung auch erteilt?**

**(Ostmarkstraße, Kärntnerstraße, Ende Basler-Tor-Straße, etc.)**

Die Brühlstraße liegt teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und teilweise im Geltungsbereich eines "einfachen Bebauungsplanes". Somit erfolgt eine Beurteilung nach § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB). Das Gleiche gilt für die Kärntnerstraße und die Ostmarkstraße. Wobei Abschnitte der Ostmarkstraße im Sanierungsgebiet Durlach-Aue liegen.

Für ein Einfügen nach § 34 BauGB sind Dachaufbauten und die Dachform kein Entscheidungskriteri-um. Dies wurde früher anders gesehen, auf Grund von Gerichtsurteilen wurden inzwischen andere Erkenntnisse gewonnen.

Bei der Basler-Tor-Straße liegen manche Grundstücke innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes, der Gauben ausschließt, und manche Bereiche sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

**Wie wird denn grundsätzlich mit diesem Anliegen verfahren?**

Grundsätzlich wird jedes Bauvorhaben als Einzelfall betrachtet. Ohne genaue Angaben, um welches Grundstück es sich handelt, kann keine konkrete Aussage getroffen werden.

Sachbearbeitung: Monika Regner, R 6300